

24.10.2024

ANTRAG

der Abgeordneten Mold, Dorner, Kaufmann, MAS, Handler, Lobner und Schnabel

betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden

Immer wieder sind Gemeinden mit Infrastrukturvorhaben und Projekten konfrontiert, die großen Einfluss auf die lokale Bevölkerung haben, beispielsweise bei der Errichtung von Windrädern oder Gewerbegebieten. Im Zuge größerer Vorhaben ist es bereits jetzt üblich, dass von Unternehmen in Kooperation mit den jeweiligen Gemeinden Maßnahmen gesetzt werden, die zu einer Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde beitragen oder allfällige nachteilige Auswirkungen abmildern sollen.

Durch die gegenständliche Novelle soll eine klare gesetzliche Zuständigkeit für den Gemeinderat geschaffen werden, solche Verträge zur Verbesserung der Lebensqualität oder zur Abmilderung nachteiliger Auswirkungen mit Unternehmen abschließen zu können. Darüber hinaus sollen einige legislative Anpassungen vorgenommen werden, die sich in der praktischen Umsetzung als notwendig erwiesen haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen (Artikel I und II):

Zu Z 1 (Zu § 35 Z 22 lit k NÖ GO 1973 und § 32 Z. 26 lit. m NÖ STROG)

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Zuständigkeit beim Abschluss von Verträgen, die zu einer Verbesserung der Lebensqualität beitragen oder allfällige nachteilige Auswirkungen abmildern sollen, innerhalb der Gemeindeorgane zersplittert. Es ist daher erforderlich eine entsprechende Klarstellung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 und im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz zu schaffen.

Derartige vertragliche Vereinbarungen zwischen Projektanten und Gemeinden sollen die örtliche Gemeinschaft betreffende Vorhaben wie z. B. die Errichtung von Leitungstrassen, Klimaschutzmaßnahmen, Errichtung von systemrelevanten Anlagen und vergleichbare Projekte zum Gegenstand haben. Dabei soll weder seitens der Gemeinde eine Verpflichtung bestehen, Verträge zur Verbesserung der Lebensqualität in der Gemeinde bzw. zur Abwendung nachträglicher Auswirkungen im Zusammenhang mit bestehenden oder künftigen Vorhaben abzuschließen, noch soll damit eine Verpflichtung begründet werden, derartige Vereinbarungen anzubieten.

Als mögliche Maßnahmen kommen etwa Leistungen an gemeinnützige oder kommunale Einrichtungen, Investitionen in die Infrastruktur und das Serviceangebot der Gemeinden u. Ä. in Frage. Die Mittelverwendung im Fall von Zahlungen an die Gemeinde unterliegt dem Grundsatz der Gemeindeautonomie. Dabei gilt es zu beachten, dass aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keine Zusage von Gegenleistungen für hoheitliche Akte durch die Gemeinde erfolgen darf (siehe VfSlg. 15.625/1999).

Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Vereinbarungen, sollen sie ausschließlich dem Gemeinderat als zuständigem Gemeindeorgan zugewiesen werden. Die Wertgrenze des § 36 Abs. 2 Z 2 NÖ GO 1973 und des § 47 Abs. 2 lit. f des NÖ STROG ist bei Anwendung dieser spezielleren Bestimmung daher nicht zu beachten.

Zu Z 2 (Zu § 38 Abs. 5 letzter Satz NÖ GO 1973 und § 42 Abs. 3 NÖ STROG)

Im Sinne einer transparenten Verwaltung ist es erforderlich die Gemeindeglieder oder eines Teils, wie z. B. die Bewohner einer Katastralgemeinde, über die Tätigkeiten der Gemeinde oder neue Entwicklungen zur informieren.

Damit ein möglichst stringenter Informationsfluss ohne bürokratische Hürden an die Bevölkerung gewährleistet werden kann, wird im neu angefügten letzten Satz des § 38 Abs. 5 NÖ GO 1973 sowie in § 42 Abs. 3 NÖ STROG klargestellt, dass der Bürgermeister die Bevölkerung oder Teile davon über wichtige Angelegenheiten informieren darf.

Wichtige Angelegenheiten iSd Bestimmungen, sind solche die im Interesse der Bevölkerung bzw. von Teilen der Bevölkerung gelegen sind, auch wenn kein konkreter dahingehender Rechtsanspruch besteht. Beispielhaft wird hier die Information der Unterstützer eines Initiativantrages iSd § 16 NÖ GO 1973 bzw. § 6 NÖ STROG vom Ergebnis des Initiativantrags angeführt. Diese Information der Bevölkerung ist zudem eine gesetzliche Aufgabe im Sinne des § 16a Abs. 4 und § 20 Abs. 3 Meldegesetz.

Zu Z 3 (Zu § 45 Abs. 3 letzter Satz NÖ GO 1973 und § 24 Abs. 2 vierter Satz NÖ STROG)

Entsprechend der bisherigen Rechtslage war es wesentlich, dass alle Gemeinderatsmitglieder nachweislich zur Sitzung einberufen wurden. Um Gemeinderatsbeschlüsse nicht mit der Nichtigkeit zu bedrohen, wenn ein Gemeinderatsmitglied nicht ordnungsgemäß geladen worden ist, jedoch bei der Gemeinderatssitzung anwesend war, war auch bisher gesetzlich verfügt, dass eine Verletzung von Form und Frist als geheilt gelten, wenn dieses Mitglied zur Sitzung erscheint.

In der Praxis kam es jedoch immer wieder vor, dass ein Gemeinderatsmitglied nicht nachweislich geladen wurde, es jedoch von der Einberufung der Gemeinderatssitzung in Kenntnis war. Dies führte jedoch zu dem unbilligen Ergebnis, dass sämtliche Beschlüsse der Gemeinderatssitzung einer Neufassung bedurften, obwohl das Gemeinderatsmitglied selbst konstatierte, dass es von der Einberufung gewusst hat und trotzdem auf die Teilnahme an der Sitzung verzichtet hat.

Durch die Novellierung dieser Norm soll die Möglichkeit geschaffen werden, derartige Formalgebühren zu sanieren. Für die Heilung der mangelhaften bzw. nicht erfolgten nachweislichen Ladung ist es erforderlich, dass sich das abwesende Gemeinderatsmitglied vor der Abhaltung für die betroffene Gemeinderatssitzung entschuldigt hat. Die Mitteilung über die Abwesenheit kann schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Eine lediglich mündliche oder telefonische Mitteilung soll aufgrund der mangelnden Nachweisbarkeit nicht ausreichen, um eine mangelhafte Ladung zu sanieren.

Zu Z 4 (Zu § 80 Abs. 2 erster Satz NÖ GO 1973)

In der bisherigen Fassung geht der Verweis auf den Anordnungsbefugten im § 80 Abs. 2 NÖ GO 1973 ins Leere. Dieser Verweis soll nun korrigiert werden.

Zu Z 5 und 6 (Zu § 90 Abs. 4 Z 9 und 10 NÖ GO 1973 und § 76 Abs. 3 lit. k und l NÖ STROG)

Die bisherige Fassung der Gesetzestexte schließen die Genehmigungspflicht nach § 90 Abs. 1 NÖ GO 1973 bzw. § 76 Abs. 1 NÖ STROG für Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben für die die Gemeinde Zweckzuschüsse des Bundes nach

- § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2020 (Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020 oder nach
- § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023), BGBl. I Nr. 185/2022

in Anspruch nimmt, aus.

In der Neufassung des § 90 Abs. 4 Z 10 NÖ GO 1973 und des § 76 Abs. 3 lit. l NÖ STROG werden alle Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, für die die Gemeinde Mittel zur Unterstützung von kommunalen Investitionen seitens des Bundes erhält, bis zum jeweiligen Gesamthöchstbetrag, den der Bund der Gemeinde zur Verfügung stellt von der Genehmigungspflicht ausgenommen. Diese Neuregelung soll es ermöglichen, dass die Bestimmungen auch auf künftige Regelungen über die Finanzierung von Vorhaben, für die die Gemeinden Mittel zur Unterstützung von kommunalen Investitionen erhalten, anwendbar bleiben, ohne dass es hierfür einer weiteren Novellierung der NÖ GO 1973 oder des NÖ STROG bedarf. Der seitens des Bundes den Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag bildet damit eine eigenständige Wertgrenze iSd § 90 Abs. 4 NÖ GO 1973.

Die auch in der bisherigen Fassung des § 90 Abs. 4 Z 9 NÖ GO 1973 und § 76 Abs. 3 lit. k NÖ STROG geregelte Ausnahme des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus von der Genehmigungspflicht wird nunmehr in einer eigenen Ziffer oder Litera geregelt.

Zu Z 7 (Zu § 120 Abs. 2 zweiter Satz NÖ GO 1973 bzw. § 98 Abs. 2 zweiter Satz NÖ STROG)

Es soll klargestellt werden, dass zur Fristberechnung lediglich der § 32 des AVG heranzuziehen ist und nicht auch § 33 AVG.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.